

Umlagenordnung der ÖTK 2021 (Kammerbeiträge pro Jahr in EUR)

Status der Mitglieder	Ordentliche Mitglieder	Außerordentliche Mitglieder
<p>A-Status Mitglieder</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A-Status sind Tierärzte, die eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausüben sowie Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztesellschaft sind sowie Kammermitglieder, die als Wohnsitztierärzte oder in einem oder mehreren Vertretungsverhältnissen tätig sind (Abteilung der Selbstständigen). Freiberufliche Tätigkeit liegt demnach vor, wenn der Tierarzt entweder das Entgelt für seine tierärztliche Leistung von physischen oder juristischen Personen erhält, die von seinem Dienstgeber verschieden sind oder aber, wenn er ein Einkommen für seine tierärztliche Leistung erzielt, welches außerhalb seines Gehaltes entsteht und nach § 22 Z 1 lit b EStG 1988 steuererklärungspflichtig ist.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A Status, welche Ihr selbständige Tätigkeit erstmalig aufnehmen oder erstmalig eine Praxis eröffnen, können sich auf Antrag maximal für die ersten 12 Berufsmonate, wenn ihr Jahreseinkommen EUR 30.000,00 nicht übersteigt, um 25% reduzieren lassen.</p>	764,00	
<p>B-Status Mitglieder</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit B-Status sind Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbstständigen sind (Abteilung der Angestellten).</p> <p>2. Status B-Mitglieder, welche ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von EUR 2.234,22 pro Monat nicht überschreiten, können sich auf Antrag um 25% reduzieren lassen.</p>	422,00 316,50 auf Antrag	
<p>C-Status Mitglieder</p> <p>Nicht mehr tierärztlich tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Unterstützung aus dem Versorgungsfonds wegen Leistung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sind und ihren Berufssitz/Dienstort abgemeldet haben sowie nicht mehr tätige Kammermitglieder (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbstständigen oder Abteilung der Angestellten), die jedoch Pflichtmitglieder für das Kalenderjahr in der Sterbekassesind.</p>		105,00

Umlagenordnung der ÖTK 2021 (Kammerbeiträge pro Jahr in EUR)

Status der Mitglieder	Ordentliche Mitglieder	Außerordentliche Mitglieder
<p>D-Status Mitglieder Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können der Tierärztekammer freiwillig durch Erklärung als außerordentliche Mitglieder mit D-Status beitreten, wenn sie in die Tierärzteliste eingetragen sind und ihren Wohnsitz im Bereich der Tierärztekammer haben (§ 9 Abs 4 TÄKamG). Dies gilt auch für Tierärztinnen und Tierärzte, die außerordentliches Mitglied sind und freiwillig in die Sterbekasse einzahlen. Für nicht mehr tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Altersunterstützung sind (Pensionisten) gilt zudem, dass für den Beitritt als außerordentliches Mitglied mit D-Status nicht Voraussetzung ist, einen Wohnsitz im Bereich der Tierärztekammer zu haben.</p>		105,00
<p>E-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit E-Status sind Tierärzte, die im Rahmen ihres Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer tierärztlich tätig sind (Abteilung der Angestellten).</p>	befreit	
<p>F-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit F-Status sind Tierärzte, die aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Arbeitsamt eine Vergütung erhalten (Abteilung der Angestellten).</p>	befreit	
<p>G-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit G-Status sind Tierärzte, die auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, der Dienort bleibt jedoch angemeldet (Abteilung der Angestellten).</p>	befreit	
<p>H-Status Mitglieder Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit H-Status sind Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde sowie stellenlos gewordene Tierärzte, diese können auf Antrag für die Dauer des Vorliegens der Umstände von der Leistung der Kammerumlage befreit werden.</p>	befreit auf Antrag	

☛ Die Pflichtbeiträge an die Kammer sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.